Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 03.05.2022 (VO-42-LVB-22-594)

Top 11 Beschluss zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides über die Abberufung des Bürgermeisters

Herr Thiele bittet die Einwohner um Ruhe.

Herr Konkel erläutert, warum die Fraktion sich für den Beschluss entschieden hat. Der Bürgermeister hat am 16.03.2022 eine Information vom Landkreis bekommen, dass die Turnhalle als eine Flüchtlingsunterkunft dienen soll. Diese Information hat Herr Blank nicht an seine Stellvertreter weitergeleitet bzw. nicht an die Gemeindevertretung. Herr Konkel gibt bekannt, dass ein Bürgermeister immer vorne zu stehen hat und ist der Meinung "Wer Menschen in der Not nicht hilft, der hilft auch keinem anderen, außer der Penzliner Runde". Zudem gibt Herr Konkel einen Überblick was die Penzliner Runde beinhaltet, diese Informationen konnte er dem Internet entnehmen. Außerdem hat die Fraktion erst bei der Sitzung des Sozialausschusses am 17.11.2021 mitbekommen, dass die Penzliner Runde das Gemeindehaus mietet. Als letzten Punkt zur Penzliner Runde spricht Herr Konkel, die Weihnachtsfeier der Runde am 08.12.2021 an, da aufgrund der verschäften Coronalage keine Feiern hätten stattfinden dürfen, zudem ließ Herr Blank, trotz Beschluss das keine Vermietung mehr an die Penzliner Runde stattfindet, die Runde am 27.04.2022 in das Gemeindehaus.

Herr Konkel informiert, dass die Fraktion sich auflöst, wenn der Bürgermeister abberufen wird.

Fr. B. nimmt noch einmal Stellung zu dem Satz "Wer Menschen in der Not nicht hilft, der hilft auch keinem anderen, außer der Penzliner Runde". Herr Thiele beantragt die geheime Wahl.

Nach § 32 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann der direkt gewählte Bürgermeister **nur** durch Bürgerentscheid abberufen werden. Das Nähere regelt § 20 KV M-V.

Laut § 20 Abs.7 KV M-V kann durch die Initiative der Gemeindevertretung der Bürgerentscheid zur Abberufung des Bürgermeisters herbeigeführt werden (sogenanntes Vertreterbegehren).

Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln **aller** Gemeindevertreter, also der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter nach § 31 Absatz 1 KV M-V. Die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter der Gemeinde Wulkenzin beträgt 13, davon zwei Drittel sind 8,66, aufgerundet 9.

Der Beschluss gilt als gefasst, wenn sich 9 Gemeindevertreter **für** die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abberufung des Bürgermeisters entscheiden.

Weiterhin gilt § 32 Absatz 1 Satz 1 KV M-V entsprechend, das heißt, die Abstimmung über diese Beschlussvorlage erfolgt geheim, **sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung dies beantragt.**

Die Gemeindevertretung muss nach § 16 i. V. m. § 14 der Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO) über die konkrete Fragestellung entscheiden.

Die Frage, die nur mit "ja" oder "nein" beantwortet werden darf, lautet:

Sind Sie dafür, dass der Bürgermeister abgewählt wird?

Der Bürgerentscheid soll als Abstimmung in Abstimmungsräumen am Sonntag, dem 14.08.2022 durchgeführt werden. Eine Briefabstimmung wird entsprechend § 17 Abs.1 KV-DVO zugelassen.

Der Bürgerentscheid selbst bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten entsprechen muss.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) KV M-V ist **kein** Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Hier gilt § 24 (2) Ziffer 2, wonach das Mitwirkungsverbot bei Wahlen sowie Abberufungen keine Anwendung findet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Abwahl des Bürgermeisters

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltunger
13	0	13	9	4	0

^{*}Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 10. August 2022

Sven Blank Gemeinde Wulkenzin